

FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN DIPLOMAUFBAUSTUDIENGANG KIRCHENMUSIK (A) AN DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 18 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293) erläßt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) als Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Exkursionen
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Künstlerisch-praktische Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 22 Prüfungsausschuß
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuß
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 26 Zweck der Diplomprüfung
- § 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 28 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Zusatzfächer
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 31 Diplomgrad
- § 32 Diplomurkunde

Dritter Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung enthält in den §§ 1 bis 25 allgemeine Vorschriften und in den §§ 26 bis 31 besondere, fachspezifische Vorschriften über die Diplomprüfung im Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Das Studium besteht aus einem Studienabschnitt. Er wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für Exkursion und die Fachprüfungen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt insgesamt 56 Semesterwochenstunden. Fakultativ können insbesondere 8 Semesterwochenstunden in den Fächern Cembalo und Komposition absolviert werden.

§ 3 Exkursion

Während des Studiums sind zwei in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende 14tägige Exkursionen (Chorleitung/Orgel) zu absolvieren.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen. Fakultativ können die beiden Fachprüfungen Cembalospiel und Komposition abgelegt werden.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11) in einem Prüfungsfach Prüfungsgebiet zusammen.

§ 5 Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe des § 26 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung geforderten, mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten

oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 8 bis 12 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als künstlerisch-praktische Prüfungen (§ 10), mündliche Prüfungen (§ 11) und Klausur (§ 12) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise zur Spezialfachprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Künstlerisch-praktische Prüfungen

(1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Kandidat seine künstlerische Befähigung nachweisen, ein erarbeitetes beziehungsweise vorgelegtes Musikstück sowohl in technischer als auch in aufführungspraktischer Hinsicht angemessen und eigenständig zu interpretieren.

(2) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart mindestens eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise die sachkundigen Beisitzer.

(4) Die Musikstücke, die Gegenstand einer künstlerisch-praktischen Prüfung sind, und so weit wie möglich auch wesentliche Eindrücke und Bewertungsgesichtspunkte werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die künstlerisch-praktische Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Musikstück angemessen analysieren kann und in der Lage ist, einen eigenen Tonsatz nach stilistischen Vorgaben anzufertigen beziehungsweise anspruchsvolle Musikstücke nach dem Gehör aufzuzeichnen.

(2) Klausuren sind von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 13

Prüfungstermine

(1) Die Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomprüfung wird so organisiert, daß sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, daß Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuß spätestens acht Wochen vorher. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben; eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(4) Der Student wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben. Zu diesem Zweck erhält der Student zu Beginn des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 LHG, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt, und die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) oder eine gleichwertige Hochschulprüfung mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bestanden hat, wobei in den Fächern Orgel, Orgelimprovisation, Klavier, Chorleitung, Gesang und Gehörbildung die Fachnoten jeweils mindestens 2,0 sein müssen,
2. eine Eignungsprüfung bestanden hat; die Eignungsprüfung besteht aus künstlerisch-praktischen Prüfungen in den Fächern Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation, Klavierspiel und Dirigieren sowie einem Eignungsgespräch vor mindestens drei vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfern; bei Bewerbern, die die Diplomprüfung Kirchenmusik (B) am Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität abgelegt haben, kann von der Eignungsprüfung abgesehen werden,
3. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mindestens im zweiten Semester eingeschrieben ist,
4. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, das heißt alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich erfolgreich absolviert hat,
5. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, das heißt die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§ 26).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Student in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß aufgrund der Eignungsprüfung Kandidaten zur Prüfung zulassen, die einzelne Kriterien von Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllen.

(4) Der Student muß die Zulassung zur Diplomprüfung beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Fachprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Fachprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlußfrist). Sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

ses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Student gilt als zur Diplomprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits die entsprechende Prüfung im Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(6) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrech-

nung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 16 Freiversuch

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomprüfung innerhalb von vier Fachsemestern erstmals vollständig abgelegt (Freiversuch), so gilt die Diplomprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 15 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung im folgenden Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 2 einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein At-

test eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen.

§ 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 22

Prüfungsausschuß

(1) Durch Beschluß des Fakultätsrats wird ein ausschließlich oder unter anderem für den Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) zuständiger Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. Er darf nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuß gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

§ 23

Verfahren im Prüfungsausschuß

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschußmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuß spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 24

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 13 Abs. 4,
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Fachprüfungen,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach gemäß § 29,
7. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 5,
8. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 12 Abs. 2 Satz 2,
13. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
14. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

§ 25

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Diplomprüfung

§ 26 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat durch Vertiefung und Ergänzung der berufsqualifizierenden Studien künstlerische Fähigkeiten in der ganzen Breite des kirchenmusikalischen Spektrums erworben hat, die ihn in die Lage versetzen, bedeutende größere Kirchenmusikerstellen zu bekleiden sowie besondere Aufgaben in den kirchenmusikalischen Berufen (beispielsweise als Dozent, Sachverständiger oder Kirchenmusiker in Leitungsaufgaben) wahrzunehmen.

§ 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die neben den in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen folgende Prüfungsvorleistungen beziehungsweise Leistungsnachweise erbracht hat:

1. Für die Fachprüfung Orgelliteraturspiel:
Vorlage einer Liste des während der Studienzzeit erarbeiteten Orgelliteratur-Repertoires, die mindestens vier schwere Orgelwerke verschiedener Stilepochen und eine größere Anzahl von Choralvorspielen enthält; die Liste muß der Fachlehrer bestätigen,
2. Teilnahme an zwei Exkursionen.

§ 28 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zehn Fachprüfungen.

Prüfungsfächer sind:

1. Orgelliteraturspiel,
2. Orgelimprovisation,
3. Klavierspiel,
4. Gesang, Stimmbildung und Sprechen,
5. Chorleitung,
6. Orchesterleitung,
7. Musiktheorie/Tonsatz,
8. Gehörbildung,
9. Partiturspiel,
10. Generalbaßspiel

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im Prüfungsfach Orgelliteraturspiel: künstlerisch-praktische Prüfung (öffentlicher Vortrag eines mindestens einstündigen Konzertprogramms)
2. im Prüfungsfach Orgelimprovisation: 35minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
3. im Prüfungsfach Klavierspiel: 50 minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
4. im Prüfungsfach Gesang, Stimmbildung und Sprechen: 30minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
5. im Prüfungsfach Chorleitung: 60minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
6. im Prüfungsfach Orchesterleitung: 30minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
7. im Prüfungsfach Musiktheorie/Tonsatz: 300minütige Klausur und 15minütige mündliche Prüfung,
8. im Prüfungsfach Gehörbildung: 60minütige Klausur und 10minütige mündliche Prüfung,
9. im Prüfungsfach Partiturspiel: 15minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
10. im Prüfungsfach Generalbaßspiel: 15minütige künstlerisch-praktische Prüfung.

In den fakultativen Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach Cembalospiel: 20minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
2. im Prüfungsfach Komposition: künstlerisch-praktische Hausarbeit.

(6) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Orgelliteraturspiel: mehrere Orgelwerke aus verschiedenen Stilepochen; zwei Stücke des Programms sind in einem Zeitraum von drei Monaten selbständig einzurichten; das Konzertprogramm muß vom Repertoire gemäß § 27 Nr. 1 verschieden sein,
2. Fachprüfung Orgelimprovisation:
mit einer Vorbereitungszeit von drei Tagen: Partita über einen gegebenen cantus firmus sowie eine cantus-firmus-freie Form von zwei bis fünf Minuten Dauer über ein gegebenes Thema,
ohne Vorbereitungszeit: Improvisation eines Vorspiels; verschiedenartige Durchführungen eines gegebenen c.f.; differenzierte, auch transponierte Begleitung des Gemeindegesanges nach dem Gesanbuch,
3. Fachprüfung Klavierspiel: Vortrag von Werken aus verschiedenen Epochen der Klaviermusik, Liedbegleitung, auf eigenen Wunsch auch Kammermusik,
4. Fachprüfung Gesang, Stimmbildung und Sprechen: Vortrag verschiedenartiger Stücke der Gesangliteratur einschließlich einer größeren Form und des unbegleiteten Singens,
5. Fachprüfung Chorleitung: Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten schwierigen Chorwerk mit einer Vorbereitungszeit von zwei Wochen,
6. Fachprüfung Orchesterleitung: Aufführung eines selbständig erarbeiteten Orchesterstücks und eines selbständig erarbeiteten Werkes für Gesangssolisten, Chor und Instrumente,
7. Fachprüfung Musiktheorie/Tonsatz: Anfertigung einer Strukturanalyse und einer stilbezogenen Tonsatzarbeit (Klausur) sowie Analyse einer Vorlage und Erweis der Kenntnis alter und neuer Kompositionstechniken (mündliche Prüfung),
8. Fachprüfung Gehörbildung: Aufzeichnung eines 4-stimmigen Musikbeispiels und eines 1-stimmigen Musikbeispiel (rhythmisch kompliziert, atonal) (Klausur), Erkennen von komplizierten Zusammenhängen in sukzessiven und simultanen Klangereignissen; Vomblatt-singen einer atonalen Vorlage (mündliche Prüfung),
9. Fachprüfung Partiturspiel: Beispiele aus Orchesterpartituren und Motette in alten Schlüsseln (mit zwei Wochen Vorbereitungszeit und vom Blatt),
10. Fachprüfung Generalbaßspiel:
mit einwöchiger Vorbereitungszeit: selbständig entworfener, differenzierter Generalbaß zu einem mehrsätzigen Werk.
11. Fachprüfung Cembalospiel: Vortrag mehrerer Werke verschiedener Stile.

12. Fachprüfung Komposition: Vorlage eigener Kompositionen unterschiedlicher Besetzung und Aufgabenstellung.

§ 29 Zusatzfach

(1) Der Kandidat kann sich in höchstens einem weiteren Prüfungsfach aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zur Diplomprüfung (§ 14 Abs. 3) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Fachnoten in den Fächern Orgelliteraturspiel, Orgelimprovisation und Chorleitung jeweils zweifach gewichtet. Die Fachnoten der fakultativen Fachprüfungen werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der fakultativen Fachprüfungen und der Prüfung im Zusatzfach (§ 29) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 31 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des „Diplom-Kirchenmusikers (A)“ beziehungsweise der „Diplom-Kirchenmusikerin (A)“ verliehen.

§ 32 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Dritter Abschnitt Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät und des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom ... und vom ... sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ...

Greifswald, ...

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Vervielfältigt im Mitteilungsblatt des Kultusministeriums ... vom ...